

II-7420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7206/1-Pr 1/89

3440 IAB

1989 -05- 10

zu 3497/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3497/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3497/J), betreffend Partnerschaftsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Vorausschicken möchte ich, daß die bisher unterbliebene Zuleitung des Partnerschaftsgesetzesentwurfs an den Ministerrat nicht in der in der Anfrage aufgeworfenen Problematik der Beschränkung des Gesetzesvorhabens auf die freien Berufe begründet ist, sondern vor allem in den gegen den Entwurf erhobenen grundsätzlichen Einwänden des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger sowie des Bundeskanzleramts - Gesundheitsverwaltung, die sich in erster Linie gegen die Einbeziehung der Ärzte in die vorgesehene Regelung richten. Ebenso hat das Bundesministerium für Finanzen erhebliche Einwände gegen das Vorhaben angekündigt, dem Bundesministerium für Justiz jedoch bis jetzt noch keine endgültige Stellungnahme zukommen lassen.

Zwischenzeitige Kontaktaufnahmen mit den betreffenden Ressortministern haben bis jetzt zu keinem inhaltlichen Ergebnis geführt. Auch ein Gespräch mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat keine Lösungsmöglichkeiten

DOK 550P

- 2 -

aufgezeigt. Sollten sich die gegen die Einbeziehung der Ärzteschaft gerichteten Einwände nicht in absehbarer Zeit beseitigen lassen, könnte allenfalls überlegt werden, das Gesetzesvorhaben - wie dies bereits früher geplant war - gesetzestechnisch in eine rein gesellschaftsrechtliche, allgemeine Vorschrift einerseits und in verschiedene berufsrechtliche Regelungen andererseits aufzuteilen, wobei das Bundesministerium für Justiz für das Berufsrecht der Rechtsanwälte und der Notare zuständig wäre.

Vor Klärung der aufgezeigten Probleme ist aber die Ausarbeitung einer entsprechenden Regierungsvorlage nicht zweckmäßig. Ich kann daher auch noch keinen Termin für die Zuleitung an den Ministerrat nennen.

Zu 2:

Wie ich bereits zur Frage 1 ausgeführt habe, ist bis jetzt noch keine endgültige Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen eingelangt. Die Begutachtungsfrist hat am 1. Juni 1988 geendet.

Zu 3:

Eine vorsichtige Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs der Handelsgesellschaften ist sicher überlegenswert. Wann und in welcher Form ein solches Gesetzesvorhaben verwirklicht werden kann, ist aber nicht zuletzt wegen der damit verbundenen tatsächlichen Auswirkungen, etwa im Bereich des Handelsregisters, nicht möglich. So erscheint mir die in der Anfrage erwähnte Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in die Gesellschaftsform des Handelsrechts grundsätzlich erst dann durchführbar zu sein, wann die derzeit geplante Umstellung des Handelsregisters auf ADV verwirklicht ist. Ich bin daher ebenfalls der Ansicht, daß diese Überlegungen die Gesetzwerdung des Partnerschaftsgesetzes - in welcher Form auch immer - nicht verzögern sollten.

9. Mai 1989

DOK 550P

